

Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 01.01.2008 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	Euro	
1	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	1 130
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1 644
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	687
1.2.2	Urnengrab vierstellig	956
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	935
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1 366
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle 1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorene Urkunden	10
2	Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	363
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	617
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	737
2.4	Urnenreihengrab	307
2.5	Anonymes Urnengrab	283
2.6	Rasen-Urnengrab	302
3	Bestattungsgebühren	
3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	

	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	957
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	48
3.1.4	Für ein Urnengrab	383
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	29
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	27
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	42
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	36
3.2.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	320
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	42
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	1031
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1652
3.2.7.3	Urnen	310
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4	Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	220
4.2	Benutzung der Orgel	26
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	36
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Ertelung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	32
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsatzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.	

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundaufmachung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	176
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	220
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	154
6.1.1.4	Urnenreihengrab	67
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	97
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	129
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	38
6.2	Grabpflege	
	Grundaufmachung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	48
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	67
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	48
6.2.4	Urnenreihengrab	34
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	46
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	51